Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.08.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Standortverschiebung der WEA 9 um ca. 16,1 m sowie die Änderung der Kranstellflächen der WEA 7, 9 und 11

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Durch die Änderung des Vorhabens ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland geprüft.

Inhalt der Änderung ist die Standortverschiebung der WEA 9, sowie die Anpassung aller Kranstellflächen. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst. Die wesentlichen Merkmale aller Anlagen werden nicht verändert.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallbehörde und des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40412-2026-04

Im Auftrag

gez. Linnenweber